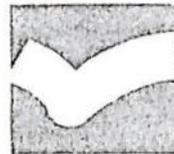


Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde

Die Verbandsvorsteherin

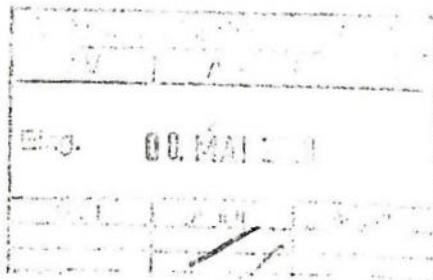
Zweckverband der Gemeinden Heikendorf, Laboe, Mönkeberg, Stein, Wendtorf, Brodersdorf, Lutterbek, Schönkirchen



AZV Ostufer Kieler Förde • Mühlenstraße 48 • 24232 Schönkirchen

*Anliegen der nächsten
Gemeinderatsitzung!*

Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg



Az.: 751-02

Schönkirchen, 06.05.2019

Änderungsverträge zu den Verträgen zur Regelung der Straßenentwässerung zwischen dem AZV Ostufer Kieler Förde und den Gemeinden Laboe, Stein, Wendtorf, Brodersdorf und Lutterbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die durch unsere Verbandsvorsteherin unterzeichneten Änderungsverträge zu den Verträgen zur Regelung der Straßenentwässerung mit der Bitte, die Beschlussfassungen in den jeweiligen Gemeindevertretungen in die Wege zu leiten.

Wir haben Ausfertigungen der am 15.08.2011 bzw. 19.05.2015 abgeschlossenen Verträge zur Kenntnisnahme beigelegt.

Nach erfolgter Unterzeichnung der Verträge bitten wir, uns eine Ausfertigung zurück zu senden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kerstin Voß

Erster Änderungsvertrag

zum

VERTRAG

zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. LWG vom 11.02.2008, zuletzt geändert am 13.12.2018

zwischen

dem **Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde**, Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen, vertreten durch die Verbandsvorsteherin Heike Mews

- nachstehend „AZV“ -

und

der **Gemeinde Lutterbek**, Knüll 4, 24217 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister Wolf Mönkemeier

- nachstehend „Gemeinde“ -

genannt.

Präambel

Der AZV und die Gemeinde haben am 19.05.2015 einen Vertrag zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des AZV und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. LWG geschlossen. Dieser Vertrag soll hiermit in zwei Bestimmungen ergänzt werden.

§ 1

Ergänzung des § 4 Kosten für den Bau

(1) § 4 des in Präambel genannten Vertrages erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht in den Fällen, in denen der Bau der Straße nebst Abwasseranlagen zu dem Zwecke der Erschließung eines neuen Baugebietes, dessen Flächen ganz oder überwiegend im Eigentum der Gemeinde stehen, durch die Gemeinde selbst erfolgt. In diesem Falle werden Art und Umfang der Erschließungsarbeiten hinsichtlich der Abwasseranlagen und die Kostentragung in einem gesonderten Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem AZV geregelt, der sich an den üblicherweise vom AZV mit privaten Erschließungsträgern abzuschließenden Erschließungsverträgen zu orientieren hat.“

(2) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Ergänzung zu § 12 Investitionskosten der Straßenentwässerung

§ 12 des in Präambel genannten Vertrages erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Absatz 1 gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 5 dieses Vertrages. Die Investitionskosten des Straßenentwässerungsanteils sind in dem zwischen dem AZV und der Gemeinde abzuschließenden Erschließungsvertrag angemessen zu regeln. Soweit der AZV die Investitionskosten für die Straßenentwässerung durch Dritte, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, erstattet erhalten hat, gilt Absatz 1 nur für den nicht durch Kostenerstattungen Dritter gedeckten Investitionsanteil.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde.
- (2) Dieser Vertrag steht ferner unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass alle weiteren Verbandsgemeinden des AZV einen gleichlautenden Änderungsvertrag abschließen (Unterzeichnung durch Bürgermeister/Bürgermeisterin und Zustimmung durch Gemeindevertretung).

Schönkirchen, 3.5.2019



Ulrich Meier
Verbandsvorsteherin

Lutterbek, _____

Bürgermeister

Erster Änderungsvertrag

zum

VERTRAG

zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. LWG vom 11.02.2008, zuletzt geändert am 13.12.2018

zwischen

dem **Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde**, Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen, vertreten durch die Verbandsvorsteherin Heike Mews

- nachstehend „AZV“ -

und

der **Gemeinde Lutterbek**, Knüll 4, 24217 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister Wolf Mönkemeier

- nachstehend „Gemeinde“ -

genannt.

Präambel

Der AZV und die Gemeinde haben am 19.05.2015 einen Vertrag zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des AZV und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. LWG geschlossen. Dieser Vertrag soll hiermit in zwei Bestimmungen ergänzt werden.

§ 1

Ergänzung des § 4 Kosten für den Bau

(1) § 4 des in Präambel genannten Vertrages erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht in den Fällen, in denen der Bau der Straße nebst Abwasseranlagen zu dem Zwecke der Erschließung eines neuen Baugebietes, dessen Flächen ganz oder überwiegend im Eigentum der Gemeinde stehen, durch die Gemeinde selbst erfolgt. In diesem Falle werden Art und Umfang der Erschließungsarbeiten hinsichtlich der Abwasseranlagen und die Kostentragung in einem gesonderten Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem AZV geregelt, der sich an den üblicherweise vom AZV mit privaten Erschließungsträgern abzuschließenden Erschließungsverträgen zu orientieren hat.“

(2) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Ergänzung zu § 12 Investitionskosten der Straßenentwässerung

§ 12 des in Präambel genannten Vertrages erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Absatz 1 gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 5 dieses Vertrages. Die Investitionskosten des Straßenentwässerungsanteils sind in dem zwischen dem AZV und der Gemeinde abzuschließenden Erschließungsvertrag angemessen zu regeln. Soweit der AZV die Investitionskosten für die Straßenentwässerung durch Dritte, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, erstattet erhalten hat, gilt Absatz 1 nur für den nicht durch Kostenerstattungen Dritter gedeckten Investitionsanteil.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde.
- (2) Dieser Vertrag steht ferner unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass alle weiteren Verbandsgemeinden des AZV einen gleichlautenden Änderungsvertrag abschließen (Unterzeichnung durch Bürgermeister/Bürgermeisterin und Zustimmung durch Gemeindevertretung).

Schönkirchen, 3.5.2019



Heike Meus
Verbandsvorsteherin

Lutterbek, _____

Bürgermeister